

Geschäftsverzeichnisnr. 5403

Entscheid Nr. 48/2013
vom 28. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Torhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. Mai 2012 in Sachen der « Parkeerbeheer » AG gegen Davy Smits, dessen Ausfertigung am 23. Mai 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Torhout folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2003) dadurch, dass er den einzigen Artikel des Gesetzes vom 22. Februar 1965 ersetzt, gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 und § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem er somit den Gemeinderäten die Möglichkeit bietet, Parkverordnungen zu erlassen, die sich auf das Parken mit Parkzeitbeschränkung, das gebührenpflichtige Parken und das Parken auf einem für Anlieger vorbehaltenen Parkplatz beziehen, wobei sie für Kraftfahrzeuge Parkgebühren festlegen dürfen, während der Sondergesetzgeber

- die gesamte Politik bezüglich der Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen mit den dabei erwähnten Ausnahmen - darunter die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern - den Gemeinschaften und Regionen übertragen hat;

- die Politik in Bezug auf die Ermächtigung der Gemeinderäte, zusätzliche Gemeindeverordnungen - darunter Parkgebühren - zu erlassen, den Regionen übertragen hat? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (nachstehend: Gesetz vom 7. Februar 2003) mit den Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen, insbesondere Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Übereinstimmung stehe.

B.2.1. Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 hat den einzigen Artikel des Gesetzes vom 22. Februar 1965 zur Ermächtigung der Gemeinden, Parkgebühren für Kraftfahrzeuge festzulegen, (nachstehend: Gesetz vom 22. Februar 1965) wie folgt ersetzt:

« Wenn Gemeinderäte gemäß den Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei Parkverordnungen erlassen, die sich auf das Parken mit Parkzeitbeschränkung, das gebührenpflichtige Parken und das Parken auf einem für Anlieger vorbehaltenen Parkplatz beziehen, dürfen sie für Kraftfahrzeuge Parkgebühren festlegen ».

B.2.2. Der ursprüngliche einzige Artikel des Gesetzes vom 22. Februar 1965, der mittlerweile, was die Flämische Region und die Wallonische Region betrifft, durch ein Dekret der Flämischen Region vom 9. Juli 2010 und ein Dekret der Wallonischen Region vom 27. Oktober 2011 aufgehoben bzw. ersetzt wurde, bestimmte:

« Wenn Gemeinderäte gemäß den Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei Parkverordnungen erlassen, dürfen sie - abgesehen von der Einrichtung von Zonen mit Parkzeitbeschränkung, 'blaue Zonen' genannt - für Kraftfahrzeuge Parkgebühren festlegen ».

B.2.3. Der durch die fragliche Bestimmung ersetzte einzige Artikel des Gesetzes vom 22. Februar 1965 wurde nachher noch durch Gesetze vom 20. Juli 2005, 20. März 2007 und 22. Dezember 2008 geändert.

Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), durch den die fragliche Bestimmung abgeändert wurde, ist vom Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 59/2010 vom 27. Mai 2010 für nichtig erklärt worden.

Diese Nichtigerklärung betraf die - unten kursiv gedruckte - Einfügung in den unnummerierten Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1965, der damals bestimmte:

« Wenn Gemeinderäte gemäß den Gesetzen und den Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei Verordnungen über das Parken festlegen, die sich auf das Parken während einer begrenzten Zeit, das gebührenpflichtige Parken und das Parken an Stellen, die den Inhabern eines kommunalen Parkscheins vorbehalten sind, beziehen, können sie Parkabgaben oder -steuern einführen *oder Parkgebühren im Rahmen von Konzessionen oder Verwaltungsverträgen über das Parken auf öffentlicher Straße festlegen*, die für Kraftfahrzeuge, deren Anhänger oder Bestandteile gelten. Dieses Gesetz findet nicht Anwendung auf das halbmonatliche wechselseitige Parken und die Einschränkung des Langzeitparkens ».

B.3.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt seit seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 und ohne Rücksicht auf die im vorliegenden Fall nicht relevanten Abänderungen durch die Artikel 5 und 6 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur

Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des so genannten « Pazifizierungsgesetzes ») und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel [39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten Zuständigkeiten betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen mit Ausnahme:

- der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte im Gemeindegesetz, Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,

- der in den Artikeln 5, *5bis*, 70 Nr. 3 und 8, 126 Absatz 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommenen Regeln,

- der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,

- der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,

- der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber.

Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes aus.

Die Gemeinde- oder Provinzialräte regeln alles, was von kommunalem oder provinzialem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jeden Gegenstand, der ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften unterbreitet wird.

Die Provinzgouverneure, der Gouverneur und der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des Gouverneurs der Provinz Flämisch-Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden aufgrund einer gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats von der betreffenden Regionalregierung ernannt und entlassen.

Wenn eine Regional- oder Gemeinschaftsregierung Informationen aus den Personenstandsregistern anfragt, leistet der Standesbeamte dieser Anfrage unmittelbar Folge ».

B.3.2. Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes bestimmt:

«Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft.

Im Einzelnen und insofern die Angelegenheit nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinden fällt, werden folgende Polizeisachen unter die Wachsamkeit und die Gewalt der Gemeinden gestellt:

1. alles was einen sicheren und zügigen Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen, Kaien und Plätzen betrifft; dies umfasst die Reinigung, die Beleuchtung, das Wegräumen von Hindernissen, den Abbruch oder die Reparatur von baufälligen Gebäuden, das Verbot, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen etwas anzubringen, was beim Herunterfallen Schaden anrichten könnte, und das Verbot, etwas wegzuerwerfen, was Passanten verletzen oder ihnen Schaden zufügen oder schädliche Ausdünstungen verursachen könnte; insofern die Polizei über den Straßenverkehr sich auf permanente oder periodische Situationen bezieht, fällt sie nicht unter die Anwendung des vorliegenden Artikels;

[...] ».

B.3.3. Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

«Die Regierungen werden beteiligt an:

[...]

3. der Ausarbeitung der allgemeinpolizeilichen Regeln und der Regelungen im Bereich Verkehrs- und Transportwesen [...] ».

Gemäß den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 21) betrifft die «allgemeine Polizei» die Polizeiverordnungen, die auf die verschiedenen Beförderungsarten Anwendung finden, wie:

- die Straßenverkehrspolizei;
- die allgemeine Schifffahrtsordnung;
- die Eisenbahn-Polizeiordnung;

- die Aufsicht über den Personenverkehr per Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn, Linienomnibus und Reiseomnibus;

- die Aufsicht über Seefahrt und Luftfahrt.

B.4.1. Den Regionen wird durch Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung die grundsätzliche Zuständigkeit für die Grundlagengesetzgebung über die Gemeinden erteilt. Hierzu gehören unter anderem die Regelung der kommunalen Einrichtungen, die Organisation der kommunalen Verwaltungsdienste und das Statut des Gemeindepersonals (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, SS. 8 und 9).

B.4.2. Insoweit sie nicht anders darüber verfügt haben, ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Befugnis erteilt haben, Regeln aufzustellen, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen hat der Sondergesetzgeber die Gesamtheit der Politik bezüglich der durch ihn zugewiesenen Angelegenheiten den Gemeinschaften und Regionen übertragen.

Zur Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise der kommunalen und provinziellen Einrichtungen gehören insbesondere die Festlegung und Eintreibung der Gemeinde- und Provinzialsteuern.

B.4.3. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Sondergesetzes sieht ausdrücklich vor, dass « die Organisation der Polizei und die Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes » weiterhin zur Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers gehören.

Folglich ist die Föderalbehörde nicht nur zuständig für die Organisation und die Befugnisse des integrierten Polizeidienstes auf föderaler und lokaler Ebene im Sinne von Artikel 184 der Verfassung, sondern auch für die allgemeine Verwaltungspolizei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf Gemeindeebene.

B.4.4. Hinsichtlich der Polizei ist jedoch dem vorerwähnten Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen Rechnung zu tragen. Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass die Annahme « der allgemeinpolizeilichen Regeln und der

Regelungen im Bereich Verkehrs- und Transportwesen » eine föderale Zuständigkeit geblieben ist, selbst wenn die Regionalregierungen an deren Ausarbeitung beteiligt werden.

B.5.1. Zu den allgemeinpolizeilichen Regeln und den Regelungen im Bereich Verkehrs- und Transportwesen gehören die allgemeinen Verordnungen, die der König auf der Grundlage von Artikel 1 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) festlegen darf. Dieser Artikel ist Bestandteil von Kapitel I « Allgemeine Verordnungen » des vorerwähnten Gesetzes.

B.5.2. Neben der Ermächtigung zur Festlegung der allgemeinen Verordnungen sieht das Straßenverkehrsgesetz die Möglichkeit vor, zusätzliche Verordnungen zu erlassen. So beauftragt Artikel 2 beispielsweise die Gemeinderäte, Verordnungen festzulegen, die nur für die öffentlichen Straßen gelten, die sich auf dem Gebiet ihrer Gemeinde befinden. Die Artikel 2, 2bis und 3 des Straßenverkehrsgesetzes sind Bestandteil von Kapitel II « Zusätzliche Verordnungen ».

Die zusätzlichen Verordnungen haben folglich einen besonderen Anwendungsbereich und dienen dazu, die Verkehrsbestimmungen den örtlichen oder besonderen Umständen anzupassen. Wegen ihrer eigenen Beschaffenheit können zusätzliche Verkehrsverordnungen keine allgemeinpolizeilichen Regeln enthalten.

B.5.3. Die fragliche Bestimmung sieht für Gemeinden die Möglichkeit vor, für Kraftfahrzeuge Parkgebühren festzulegen, wenn diese Gemeinden zusätzliche Parkverordnungen erlassen.

Wie aus dem einleitenden Satz von Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1965 hervorgeht, kann die durch die fragliche Bestimmung eingeführte Regelung über Parkgebühren nur angewandt werden, wenn die Gemeinderäte gemäß den Gesetzen und Verordnungen über die Straßenverkehrspolizei Verordnungen über das Parken festlegen, die sich auf das Parken während einer begrenzten Zeit, das gebührenpflichtige Parken und das Parken an Stellen, die den Inhabern eines kommunalen Parkscheins vorbehalten sind, beziehen.

B.5.4. Daraus ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung, da sie den Bereich der zusätzlichen Verkehrsverordnungen betrifft, zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehört und gegen die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstößt.

B.6. Zwar heißt es in B.11.1 des vorerwähnten Entscheids Nr. 59/2010, was die Tragweite der Nichtigklärung der damals angefochtenen Bestimmungen und insbesondere die Frage nach der eventuellen Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen betrifft, « dass das Gesetz vom 22. Februar 1965 ungekürzt anwendbar bleibt in der Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 », doch dieser Erwägung ist keine weitere Tragweite zu verleihen als dasjenige, was der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf Nichtigklärung der Artikel 14 bis 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 hat entscheiden können, ohne dass die Abänderungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1965 durch die Gesetze vom 7. Februar 2003, 20. Juli 2005 und 20. März 2007 im besagten Entscheid beurteilt werden mussten.

B.7. Es liegen keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine Aufrechterhaltung der Folgen der fraglichen Bestimmung rechtfertigen würden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 37 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit verstößt gegen Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 6 § 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt